



ENTWURF EINES KÖNIGLICHEN DEKRETS ZUR ÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN DEKRETS 948/2003 vom 18. JULI 2003 ZUR FESTLEGUNG DER MINDESTBEDINGUNGEN FÜR ANLAGEN ZUR INNENREINIGUNG ODER ENTGASUNG, DRUCKENTLASTUNG, REPARATUR ODER ÄNDERUNG VON TANKS FÜR GEFÄHRLICHE GÜTER

Die Erfahrungen, die bei der Anwendung des Königlichen Dekrets 948/2003 vom 18. Juli 2003 zur Festlegung der Mindestbedingungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter gesammelt wurden, haben gezeigt, dass die Bestimmungen über das regelmäßige Inspektionssystem, denen Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter unterliegen, aktualisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass sie den für solche Anlagen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus besteht das Ziel der Rechtsvorschriften darin, die Terminologie in Bezug auf Reparaturen und Änderungen sowie die für solche Vorgänge einzuhaltenden Verfahren an die Anforderungen der geltenden Vorschriften über die Inspektion von Tanks anzupassen, die in den verschiedenen Modalvereinbarungen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter enthalten sind.

Schließlich ist es notwendig, die technischen Anforderungen für solche Anlagen zu überarbeiten, um sie an die technologischen Entwicklungen und den derzeitigen Rechtsrahmen anzupassen.

Dieses Königliche Dekret steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten Regulierung, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über die gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind. Es entspricht den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit, da es aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, die Bestimmungen des Königlichen Dekrets 948/2003 vom 18. Juli 2003 zu aktualisieren, um die festgestellten Verbesserungen aufzunehmen und die Vorschriften an das derzeitige technische und rechtliche Umfeld anzupassen, sodass eine Angleichung der geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter möglich ist.

In Bezug auf den Grundsatz der Transparenz wurde das öffentliche Konsultationsverfahren vor der Ausarbeitung des Textes mit dem Ziel durchgeführt, die Stellungnahme der potenziell betroffenen Subjekte und der repräsentativsten Organisationen einzuholen, und der Entwurf des Königlichen Dekrets wurde gemäß dem Verfahren zur Ausarbeitung von Normen dem Anhörungs- und Informationsverfahren unterzogen.

Es ist verhältnismäßig, da es die Vorschriften enthält, die für die Deckung des Bedarfs unerlässlich sind, ohne dass es andere Maßnahmen gibt, die den Betroffenen weniger Verpflichtungen auferlegen, und es steht im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, die kohärent in das Rechtssystem aufgenommen werden.

Was schließlich den Grundsatz der Effizienz betrifft, so erlegt dieses Königliche Dekret keine unnötigen oder zusätzlichen Belastungen auf. Außerdem rationalisiert es bei seiner Umsetzung die Verwaltung öffentlicher Mittel.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 wurden die Regierung und die Autonomen Gemeinschaften bei der Ausarbeitung dieses Königlichen Dekrets konsultiert, ebenso wie die Einrichtungen, die als die repräsentativsten in diesem Sektor bekannt sind und gelten.

Schließlich wurde dieses Königliche Dekret der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999 zur





MINISTERIUM
FÜR INDUSTRIE
UND TOURISMUS

Festlegung von Informationen über technische Normen und Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft in Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft übermittelt.

Diese Bestimmung wird im Rahmen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der spanischen Verfassung festgelegt, der dem Staat die Zuständigkeit für die Festlegung der Grundlagen und die Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit einräumt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Autonomen Gemeinschaften im Bereich der Industrie.

Daher, auf Vorschlag des Ministers für Industrie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsrat und nach Beratungen des Ministerrates auf seiner Tagung am XX xxxx 2024,

ERLASSE ICH HIERMIT FOLGENDES:

Einziger Artikel. Änderung des Königlichen Dekrets 948/2003 vom 18. Juli 2003 zur Festlegung der Mindestbedingungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter.

Das Königliche Dekret 948/2003 vom 18. Juli 2003 zur Festlegung der Mindestbedingungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter wird wie folgt geändert:

Erstens. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Anwendungsbereich.

Dieses Königliche Dekret gilt für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter.“

Zweitens. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2. Begriffsbestimmungen.

Für die Zwecke dieses Königlichen Dekrets bezeichnet der Ausdruck:

- a) ‚Tanks für gefährliche Güter‘: Tanks, die als solche in den folgenden internationalen Übereinkommen definiert sind: der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code);
- b) ‚Innenreinigung von Tanks‘: Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Tank zu entleeren und zu reinigen, so dass bei der Sichtprüfung über die Schachtöffnungen keine Spuren von Chemikalien sichtbar sind und er in einem sicheren Zustand bleibt, so dass er mit jedem anderen Material beladen werden kann, auch wenn es chemisch nicht mit dem zuvor beförderten Material kompatibel ist, und das gemäß seiner Typgenehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen ist;





c) ‚Entgasung und Druckentlastung von Tanks‘: Vorgänge, die erforderlich sind, um Abgas und Druck zu beseitigen, die in diesen Tanks verbleiben können, sobald sie vom Produkt leer sind.

Für die Zwecke der Anwendung dieses Königlichen Dekrets bezieht sich der Ausdruck ‚Entgasung und Druckentlastung von Tanks‘ ausschließlich auf Tanks für die Beförderung von Waren der Klasse 2;

d) ‚Reparatur von Tanks‘: die Korrektur eines Mangels. Die Reparatur umfasst keine routinemäßigen Wartungsarbeiten am Tank oder an Betriebsausrüstung oder den Austausch von Dichtungen oder Betriebsausrüstung, die derselben Spezifikation entsprechen;

e) ‚Änderung von Tanks‘: der Betrieb an einem vorhandenen Tank, nach dessen Durchführung der Betrieb weiterhin in den Anwendungsbereich der Typgenehmigung fällt.

f) ‚Änderung von Tanks‘: der Vorgang, der an einem vorhandenen Tank durchgeführt wird und zu einer Nichtübereinstimmung mit der Typgenehmigung führt“.

Drittens. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3. Obligatorische Fälle von Reinigung, Entgasung und Druckentlastung von Tanks für gefährliche Güter und deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels II.

1. Unbeschadet der Bestimmungen der geltenden internationalen Verträge ist die Innenreinigung von Tanks für gefährliche Güter in folgenden Fällen erforderlich:

- a) vor einer periodischen, Zwischen- oder außerordentlichen Inspektion oder einer nicht periodischen Inspektion gemäß den geltenden Vorschriften;
- b) wenn es zu einem Produktwechsel kommt, der mit dem zuvor beförderten Produkt nicht vereinbar ist;
- c) vor jeder Reparatur, Änderung oder Modifikation des Tanks.

2. Die Entgasung und Druckentlastung erfolgt vorab bei Tanks der Klasse 2, die repariert oder verändert werden müssen, sowie bei ihrer Innenreinigung.

3. Andere Tanks als die der Klasse 2, die gefährliche Gase oder Dämpfe enthalten können, müssen nach der Innenreinigung des Tanks mit Dampf gereinigt werden, um eine sichere Atmosphäre zu gewährleisten.

4. Die zuständige Stelle der Autonomen Gemeinschaft kann Tanks von der Reinigung ausnehmen, die Produkte enthalten haben, die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften diese Art von Betrieb ohne ernsthafte Gefahr für das für die Durchführung verantwortliche Personal oder für die Umwelt im Falle von Zwischeninspektionen sehr erschweren. Sie kann auch Tanks von der Innenreinigung ausnehmen, die für die Beförderung von Flugkraftstoff bestimmt sind, auf denen gemäß den Bestimmungen der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter die Druckprüfung und/oder Gasdichtheitsprüfung durchgeführt wird, sofern die innere Sauberkeit des Tanks durch ein gleichwertiges alternatives Verfahren gewährleistet wird.“





Viertens. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Vor der Inbetriebnahme der Anlagen überprüft eine Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen dieses Königlichen Dekrets.

Anschließend wird die Einhaltung dieser Anforderungen regelmäßig alle drei Jahre von einer Prüfstelle überprüft. Die erste regelmäßige Prüfung findet drei Jahre nach dem Datum der Einreichung der Verantwortungserklärung bei der zuständigen Stelle der Autonomen Gemeinschaft statt.

Die Prüfstellen müssen gemäß den Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter akkreditiert und zugelassen sein.“

Fünftens. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6. Allgemeines Verfahren für die Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung von Tanks.

1. Vor der Übergabe des Tanks zur Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung durch den Antragsteller ist der letzte Entlader für das vollständige Entladen des Tanks des beförderten Erzeugnisses verantwortlich und verlässt nach dem Entladen den Tank leer, gespült und entleert, gegebenenfalls unter Verwendung der hierfür erforderlichen technischen Mittel.

2. Die Tankinnenreinigungs-, Entgasungs- und Druckentlastungsstation verlangt vom Fahrer, Eigentümer oder Vertreter, dass er einen dokumentierten Antrag auf Erbringung der Dienstleistung ausfüllt, der mindestens die in Anhang III angegebenen Angaben enthält.

3. Nach der internen Reinigung oder Entgasung und Druckentlastung eines Tanks sind in besonderen Fällen, in denen eine Änderung der transportierten Substanzen erforderlich ist, die miteinander nicht kompatibel sind, die Lade- und Entladeverteiler zur separaten Reinigung zu entfernen.

4. Sobald die Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung abgeschlossen ist und überprüft wurde, ob die Atmosphäre im Inneren sicher ist, wird eine Sichtprüfung über die Schächte von verschiedenen technischen Mitarbeitern durchgeführt, die nicht am Reinigungsprozess teilgenommen haben, um zu überprüfen, ob der Tank sauber und leer ist, ohne Spuren von Produkten.

5. Schließlich müssen die erforderlichen Ventile und Öffnungen abgedichtet werden, um die Sauberkeit des Tanks zu gewährleisten, außer in Fällen, in denen der Betrieb unmittelbar nach der Reinigung des Tanks und ohne Verlassen der Anlage durchgeführt werden soll, oder in Fällen, in denen eine solche Abdichtung aus hinreichend begründeten technischen Gründen nicht möglich ist.

6. Die Quellen der atmosphärischen Emissionen, die Einleitung von Abwasser und die Erzeugung von Abfällen, die sich aus der Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung von Tanks in Innenreinigungs- und Entgasungsanlagen ergeben, unterliegen den geltenden Umwelt-, Emissions-, Abwasser- und Abfallvorschriften.

7. Nach Abschluss der Reinigung oder Entgasung und Druckentlastung des Tanks stellt die für die Anlage verantwortliche Person dem Fahrer oder Eigentümer ein Zertifikat aus, die mindestens die in Anhang IV aufgeführten Angaben enthält.

8. Jede Reinigungseinrichtung führt Aufzeichnungen über die ausgestellten Reinigungszertifikate, die korrelativ und nachvollziehbar nummeriert sind. Die Reinigungseinrichtung bewahrt diese Zertifikate mindestens fünf Jahre lang auf. Reinigungszertifikate können in elektronischer Form ausgestellt werden.“





Sechstens. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 7. Anforderungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter.

1. Reparaturen und Änderungen an Tanks für gefährliche Güter dürfen nur in Werkstätten von Unternehmen durchgeführt werden, die Tanks für gefährliche Güter oder Tankreparatureinrichtungen gemäß den Anforderungen und Verfahren des Anhangs V errichten.
2. Jede Änderung ist in der Werkstatt des ursprünglichen Herstellers oder bei einem LKW-Hersteller mit gültigen Passwörtern für denselben Bautyp mittels einer Zusatzgenehmigung zum genehmigten Typ in Bezug auf die Änderung gemäß den Bestimmungen der für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden Vorschriften vorzunehmen.
3. Bei Tankfahrzeugen oder Batteriefahrzeugen kann der Austausch des Fahrgestells, der keinen Eingriff in den Tank oder die Batterie von Tanks, seiner Betriebsausrüstung oder seiner Strukturelemente erfordert, auch von einem Fahrzeughersteller durchgeführt werden, der im Register der zugelassenen Hersteller und der Unterschriften gemäß Artikel 4 des Königlichen Dekrets 750/2010 vom 4. Juni 2010 zur Regelung der Genehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, selbstfahrende oder gezogene Maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Systeme, Teile und Komponenten solcher Fahrzeuge aufgeführt ist und dessen Zertifikat über die Übereinstimmung der Produktion zum Zeitpunkt des Betriebs in Kraft ist.
4. Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks werden bei Reparaturen, die sich auf ihre Struktur auswirken und keine Eingriffe in den Tank und seine Betriebsausrüstung erfordern, die für die Werkstätten geltenden Anforderungen durch die gesetzlichen Anforderungen an die Containersicherheit geregelt.“

Siebtens. Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Vor der Inbetriebnahme der Anlagen, bei denen es sich nicht um Tankhersteller handelt, überprüft eine Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen dieses Königlichen Dekrets.

Anschließend wird die Einhaltung dieser Anforderungen regelmäßig alle drei Jahre von einer Prüfstelle überprüft. Die erste regelmäßige Prüfung findet drei Jahre nach dem Datum der Einreichung der Verantwortungserklärung bei der zuständigen Stelle der Autonomen Gemeinschaft statt.

Die Prüfstellen müssen gemäß den Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter akkreditiert und zugelassen sein.“





Achtens. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Technische Mindestanforderungen für Anlagen zur Innenreinigung von Tanks für gefährliche Güter

A) Anlagen zur Innenreinigung von Tanks für gefährliche Güter müssen mindestens über die folgenden Systeme und Ausrüstungen verfügen:

1. ein Dampfgenerator mit den folgenden Mindesteigenschaften für seine Schlaucheinspritzung:

- a) registrierter Druck bei 6 kg/cm²;
- b) Erzeugung von Dampf bei 120 °C;

2. ein Warmwasserbereiter, der den oben genannten Generator oder ein anderes System nutzt, um das Wasser auf eine Temperatur von 70 °C bis 80 °C zu bringen;

3. ein Drucksystem für heißes und kaltes Wasser mit mindestens zwei Leitungen wie folgt:

a) eine Leitung für Schläuche zur manuellen Verwendung durch den Arbeitnehmer mit der entsprechenden Pumpe: Wasserausgangsdruck 25 kg/cm² mit einer Durchflussrate von 18 bis 20 Litern/Minute;

b) eine weitere Leitung für einen Dreh- oder Sprühkopf (mindestens 1) oder Dreh- oder Sprühköpfe, die für den Durchfluss von heißem oder kaltem Wasser bei folgenden Drücken geeignet sind:

b.1 bei Straßentankfahrzeugen muss der Wasserdruck am Ausgang des Drehkopfes 50 kg/cm² mit einem Durchsatz von 50 bis 60 Litern/Minute betragen;

b.2 in Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks mit einer Länge von nicht mehr als 9 m (30 Fuß) muss der Wasserdruck am Ausgang des Drehkopfes mindestens 100 kg/cm² und einen Durchfluss von 80-90 Litern/Minute betragen;

b.3 in Schienentankwagen und Containern mit einer Länge von 12 Metern oder mehr (40 Fuß) muss der Wasserdruck am Ausgang des Drehkopfes 200 kg/cm² und einen Durchsatz von 120-130 Litern/Minute betragen;

b.4 bei mit Glasfasern verstärkten Kunststofftanks oder Tanks mit Kunststoff- oder ähnlichen Auskleidungen, auf die weder die in den vorstehenden Absätzen genannten Drücke noch die oben genannten Durchflussmengen angewendet werden können, muss der Wasserdruck am Ausgang des Drehkopfes 25 kg/cm² und eine Mindestdurchflussmenge von 50 Litern/Minute betragen;

4. ein Dosiersystem für Reinigungsprodukte zur Injektion der jeweils geeigneten Produkte, die in den Wassereinspritzstrahl oder -schlauch der Drehköpfe oder Schläuche oder in das Reinigungssystem injiziert werden;

5. ein Wasservorbehandlungssystem (Wasserenthärter oder andere), wenn die Eigenschaften des bei der Innenreinigung der Tanks verwendeten Wassers dies erfordern;

6. ein Kompressor oder an seiner Stelle ein elektrisches System zum pneumatischen oder elektrischen Manövrieren der Reinigungsgeräte, das den geltenden Vorschriften entsprechen muss;

7. ein Hebesystem zum Manövrieren des Dreh- oder Sprühkopfes oder der Dreh- oder Sprühköpfe, das, wenn elektrisch, das Manövrieren bei 24 Volt umfassen muss und den geltenden Vorschriften entsprechen muss;





8. eine Abwasserbehandlungsanlage (mindestens mit physikalisch-chemischer und biologischer Behandlung) oder einen Vertrag über die Behandlung und Bewirtschaftung von Abwasser und Schlamm mit einem von der jeweils zuständigen Behörde zugelassenen Verwalter;

9. sind andere Reinigungslinien für Tanks vorhanden, die für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, so muss eine vollständige räumliche Trennung vom Boden zur Decke ohne Gitter oder Hohlräume erfolgen.

B) Anlagen zur Innenreinigung von Tanks, die aufgrund des Produkttyps ein Trocknungssystem nach der Reinigung erfordern (entweder innerhalb oder außerhalb des Reinigungstunnels), müssen über einen Tanktrocknungsbereich mit einer Turbine, die heiße Luft bei 60-80 °C bläst, oder eine gleichwertige Einrichtung verfügen, die sicherstellt, dass der Tank nach der Reinigung angemessen getrocknet wird.

C) Jede Anlage für die Innenreinigung von Tanks muss über dokumentierte technische Informationen über die Produkte verfügen, die für die Reinigung der chemischen Rückstände erforderlich sind und mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, für die sie vorbereitet wird.

D) Das technische Hilfspersonal, das in den Reinigungsanlagen tätig ist, muss mit den Verfahren oder Betriebsabläufen der Reinigungsanlage vertraut sein, über geeignete Sicherheitsausrüstungen (Explosimeter, Spezialanzüge, Handschuhe, Hosenträger, Sicherheitslampen für explosionsfähige Atmosphären, unabhängige Atemgeräte, Sauerstoffanalysatoren usw.) verfügen, um seine Arbeiten ausführen zu können, und von der Reinigungsfirma organisierte spezielle Schulungen erhalten.

Abweichend von den vorstehenden Buchstaben A, B und C kann das Unternehmen bei Zentren für die Innenreinigung von Tanks, die einem chemischen Herstellungsunternehmen gehören und sich im Werk selbst oder in einem angrenzenden Gebiet befinden, und bei der Innenreinigung von Tanks, in denen die von diesem Unternehmen hergestellten gefährlichen Güter oder die vom Unternehmen im Herstellungsprozess kombinierten oder behandelten gefährlichen chemischen Stoffe befördert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde verschiedene technische Mittel und Verfahren anwenden, die den oben genannten gleichwertig sind, wobei ein befürwortender technischer Bericht einer Prüfstelle vorzulegen ist, in dem die Einhaltung der Sicherheitsbedingungen des Verfahrens und seiner Wirksamkeit sowie die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 6 dieses Königlichen Dekrets bescheinigt werden.“

Neuntens. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Nummer des Antrags

1. Identifizierung der Anlage zur Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung von Tanks für gefährliche Güter:

- a) Name;
- b) Adresse;
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- d) Steueridentifikationsnummer;
- e) Nummer im Register der Industriebetriebe.

2. Unternehmen, das die Dienstleistung beantragt

3. Dienstanfrage





MINISTERIUM
FÜR INDUSTRIE
UND TOURISMUS

4. Datum
5. Kraftfahrzeugkennzeichen
6. Identifizierungsnummer des Tanks
7. Name des Fahrers oder Eigentümers
8. Produktbezeichnung und UN-Nummer
9. Nebenleistungen:
 - a) Reinigen von Schläuchen und Schlauchhaspeln;
 - b) Trocknen;
 - c) Abdichten;
 - d) sonstiges.
 - e) Anmerkungen:

Unterschrift des Betreibers der
Reinigungsanlage

Unterschrift des Fahrers.“

Zehntens. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„Anhang IV

Zertifikat über die Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung von Tanks für gefährliche Güter

1. Identifizierung der Anlage zur Innenreinigung oder Entgasung und Druckentlastung von Tanks:
 - a) Name;
 - b) Adresse;
 - c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 - d) Steueridentifikationsnummer;
 - e) Nummer im Register der Industriebetriebe.
2. Datum
3. Nummer des Reinigungszertifikats
4. Kennzeichen des Tanks
5. Identifizierungsnummer des Tanks
6. Zuletzt befördertes Produkt (UN-Nummer und -Bezeichnung), gegebenenfalls unter Angabe der Informationen zu den einzelnen Kompartimenten
7. Nach Abschluss der Innenreinigung des Tanks wurde dieser vollständig von allen Verunreinigungen befreit, durch visuelle Inspektion über die Schächte wurde überprüft, dass keine sichtbaren Spuren von Chemikalien im Inneren vorhanden sind, in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene sowie mit den jeweils geltenden Bestimmungen des ADR, der RID oder dem IMDG, und der Tank ist bereit für die erneute Beladung
8. Gereinigte Kompartimente
9. Identifizierung von Verschlüssen oder Grund für die Nichtanbringung
10. Art der durchgeführten Reinigung und verwendetes Verfahren, gegebenenfalls unter Angabe der Informationen zu den einzelnen Kompartimenten





11. Anmerkungen (in diesem Abschnitt sind alle sonstigen Informationen anzugeben, die für die Innenreinigung des Tanks erforderlich sind oder sich gegebenenfalls auf die Entgasung und Druckentlastung des Tanks beziehen) und zusätzliche Dienstleistungen
12. Die Reinigungsstation ist für die Richtigkeit dieses Dokuments und für die Durchführung des entsprechenden Reinigungs-, Entgasungs- und/oder Druckentlastungsprotokolls gemäß den vom Transportunternehmer bereitgestellten Informationen verantwortlich
13. Stempel der Reinigungsanlage und Unterschrift der Person, die für die interne Reinigung oder Entgasung und Druckentlastung der Tanks verantwortlich ist.“

Elftens. Anhang V wird wie folgt geändert:

„ANHANG V

Obligatorische Anforderungen und Verfahren für Anlagen zur Änderung und Reparatur von Tanks

- A) Technische und menschliche Anforderungen:
1. Geräte zur Überwachung der Sicherheit in der inneren Atmosphäre von Tanks
 2. Tragbare Explosimeter für das Personal, das die Operationen durchführt
 3. Einen Prüfstand für Sicherheitsventile oder eine Vereinbarung mit Werkstätten, wo ein solcher vorhanden ist
 4. Verfahren zur Überwachung explosiver oder toxischer Atmosphären, die gewährleisten, dass korrekte Mittel verwendet werden, um die Sicherheit der inneren Atmosphäre in den Tanks zu gewährleisten
 5. Ein Qualitätshandbuch
 6. Wenn Schweißarbeiten durchgeführt werden:
 - a) Schweißmaschinen, geeignet für die verschiedenen Tankbaumaterialien: Aluminium, Edelstahl und Kohlenstoffstahllegierungen;
 - b) von den zuständigen Technikern genehmigte Schweißverfahren in Bezug auf die verschiedenen Baumaterialien der zu reparierenden Tanks: Aluminium, Edelstahl und Kohlenstoffstahllegierungen, sofern sie sich im entsprechenden Dickenbereich befinden;
 - c) zugelassene Schweißer in zugelassenen Schweißverfahren
 7. Personal mit ausreichenden Qualifikationen für die Entwicklung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten
 8. Ein qualifizierter Techniker, der für die Erbringung der Dienstleistung zuständig ist
- B) Verfahren für die Reparatur oder Änderung von Tanks:
1. Vor jeder Reparatur oder Änderung, die den Tank betrifft, muss er sauber und leer sein, was durch ein Zertifikat bescheinigt wird, die von einer zugelassenen Anlage für die Innenreinigung des Tanks ausgestellt wurde, oder, im Falle von Tanks für die Beförderung von Waren der Klasse 2, die von einer Anlage für die Innenreinigung und Entgasung und Druckentlastung von Tanks ausgestellt wurde.
 2. Die bei Reparaturen oder Änderungen angewandten Schweißverfahren müssen der Typgenehmigung entsprechen.
- Insbesondere sollte eine angemessene Reinigung der Bereiche des Tanks vor der Reparatur oder der Änderung berücksichtigt werden, die vor Fertigstellung des Berichts über





die Vorreparatur entsprechend dem Muster in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene durchzuführen ist. Im oben genannten Bericht wird es von wesentlicher Bedeutung sein, grafische Dokumente der sanitisierten Bereiche im Falle von Beschädigungen oder Rissen, die repariert werden müssen, beizufügen.

Ebenso sollten, wenn die Betriebsausrüstung des Tanks repariert oder verändert werden soll, im Anhang des oben genannten Vorreparaturberichts grafische Dokumente mit den technischen und betrieblichen Merkmalen der oben genannten Ausrüstung vorgelegt werden.

3. Sind zerstörungsfreie Prüfungen durchzuführen, so sind sie nach den geltenden Normen oder Codes durchzuführen.

4. Die zu verwendenden Materialien und Herstellungsmethoden müssen den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen.

5. Sowohl die Prüfung der Schweißnähte als auch die nach der Reparatur oder Änderung durchzuführenden Prüfungen sind in den geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt.

6. Sobald die einschlägigen technischen Unterlagen geprüft wurden, stellt die Prüfstelle den Bericht über die Vorreparatur oder Voränderung aus und genehmigt damit die Durchführung des Vorgangs. Nach Abschluss der Reparatur oder Änderung wird der Inspektionsbericht, der auch die Ergebnisse der Prüfungen enthält, nach dem Muster erstellt, das in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene festgelegt ist.“

Einziges Zusatzbestimmung. Anlagen zur Innenreinigung in Inselgebieten.

In Bezug auf Reinigungsvorgänge, die auf den Inseln La Palma, El Hierro, La Gomera, Fuerteventura, Lanzarote, La Graciosa, Menorca, Ibiza, Formentera oder Cabrera durchzuführen sind, können Unternehmen, die mobile Anlagen besitzen, vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde unterschiedliche technische Mittel und Verfahren verwenden, die den in Anhang I des Königlichen Dekrets 948/2003 vom 18. Juli 2003 zur Festlegung der Mindestbedingungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter genannten Bedingungen entsprechen, mit einem positiven technischen Bericht einer Prüfstelle, die die Einhaltung der Sicherheitsbedingungen des Verfahrens und seiner Wirksamkeit sowie die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 6 des genannten Königlichen Dekrets bescheinigt.

Einziges Übergangsbestimmung. Für die Durchführung der Tätigkeit zugelassene Anlagen.

Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter, die vor Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets zur Durchführung der Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Artikel 5 bzw. 8 des Königlichen Dekrets 948/2003 vom 18. Juli 2003 zur Festlegung der Mindestbedingungen für Anlagen zur Innenreinigung oder Entgasung, Druckentlastung, Reparatur oder Änderung von Tanks für gefährliche Güter zugelassen wurden, müssen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets eine regelmäßige Prüfung gemäß den Absätzen 4 bzw. 7 des einzigen Artikels dieses Königlichen Dekrets durchführen.





MINISTERIUM
FÜR INDUSTRIE
UND TOURISMUS

Erste Schlussbestimmung. *Zuständigkeitsrecht.*

Das vorliegende Königliche Dekret wird unter Berufung auf Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der Verfassung verabschiedet, welcher dem Staat die Zuständigkeit für die Grundlagen und die Koordination der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit zuschreibt.

Zweite Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Dieses Königliche Dekret tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.





MINISTERIUM
FÜR INDUSTRIE
UND TOURISMUS

